

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 23.05.201

# **Fälle zur Wiederholung und Vertiefung**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

## **Fall 1: BGHZ 75, 203 (Gewinnherausgabe)**

K bestellt bei B einen gebrauchten Haubenkipper zum Preis von € 42 000. Zum (angemessenen) Gegenwert von € 12 000 will er einen Lastzug in Zahlung geben. Noch bevor sich B entschieden hat, die Bestellung anzunehmen, übergibt K und übereignet K den Lastzug an B. Später lehnt B den Vertragsschluss endgültig ab, teilt jedoch mit, sie können den Lastzug nicht zurückgeben, weil sie ihn zum Preis von € 20.000,- an einen anderen Kunden veräußert habe.

## Lösung

- Anspruch auf Zahlung von € 20.000,- aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.
  - Etwas erlangt? (+, Besitz und Eigentum am Lastzug).
  - Durch Leistung des K? (+, Leistung auf den künftigen Anspruch aus Vertrag).
  - Ohne Rechtsgrund (+, Vertrag kam nicht zustande).
  - Problem: Ausschluss nach § 814 BGB → BGH nahm wohl konkludente Erklärung eines Vorbehalts der Rückforderung an.
- Rechtsfolge: Anspruch auf Herausgabe des Erlangten.
- Aber: Herausgabe ist nicht möglich. Der Kaufpreis ist als *lucrum ex negotiatione* nach Ansicht des BGH nicht von § 818 Abs. 1 BGB umfasst.
- Auch der Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB ist nach h.M. nur nach dem objektiven Wert des Erlangten zu berechnen.
- Aber: B haftet nach § 819 BGB verschärft. Zu den nach § 819 BGB anzuwendenden allgemeinen Vorschriften gehört § 285 BGB. § 285 BGB umfasst das *lucrum ex negotiatione*.

## **Fall 2: BGHZ 20, 345 (Eingriff in das Recht am eigenen Bild – Paul Dahlke)**

Der Schauspieler D wird von dem Fotografen F – mit seiner Einwilligung fotografiert, während er auf einem Motorroller sitzt. Der Fotograf hat D erklärt, er wolle das Bild für eine Reportage über D in einer Zeitschrift verwenden. Tatsächlich verkauft der Fotograf das Bild an die Firma V, die den Motorroller hergestellt hat und das Bild in ihrer Werbung einsetzt. D verlangt von V eine Ersatzzahlung für die unbefugte Nutzung des Bildes.

## Lösung

Anspruch aus § 812 Abs. 1 S.1 2. Alt. BGB

- Erlangt: Nutzung des Bildes des D.
- Nicht durch Leistung? V hat ein Recht zur Nutzung des Bildes nicht von F oder P geleistet bekommen.
- Eingriff in ein Recht des D? +, Recht am eigenen Bild aus §§ 22, 23 KunstUrhG.
- Ohne Rechtsgrund? +, keine Einwilligung oder vertragliche Gestattung durch D.
- Rechtsfolge: Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB:
  - Nicht: Herausgabe des durch die Werbung erzielten Gewinns, sondern
  - Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr.

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 25.05.201

# **Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs II**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>